

Handreichung
der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Leipzig
zum Umgang mit dem Thema
Zwangsbehandlung nach BGB § 1906

Grundsätzlich: Die Unterscheidung von Fremdgefährdung / Eigengefährdung
(gesetzliche Grundlage: PsychKG oder BGB)

Bei Eigengefährdung Antrag an das Betreuungsgericht

- dieser muss durch den Betreuer (Bevollmächtigten), nicht durch die Klinik erfolgen
- mit einem aussagefähigen ärztlichen Zeugnis (Diagnostik, Behandlung, Medikamentengruppen) in welchem der § 1906 BGB (1) 1 – 5 abgearbeitet werden muss.
- dieses sollte dem Betreuer von der Klinik zur Verfügung gestellt werden -

1. Diagnose/n, und **warum** der Betroffene **nicht einwilligungsfähig** ist

2. **Wieso** trotz bisheriger Überzeugungsversuche (Beschreibung) keine Einwilligung erfolgte

3. **Welche** ärztliche Zwangsmaßnahme erforderlich ist um einen drohenden erheblichen Schaden vom Betroffenen abzuwenden

4. **Wieso** der drohende erhebliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann

5. **warum** der zu erwartende Nutzen die zu erwartende Beeinträchtigung deutlich übersteigt

- Die Rückinformation des Betreuers über die Antragstellung an die Klinik ist wichtig.
- Eine Notbehandlung ist immer möglich.
- Bei einer einstweiligen Anordnung kann auf ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes zurückgegriffen werden
- Das Hauptsacheverfahren kann anders geplant werden: Sachverständiger soll nicht der behandelnde Arzt sein. Es kann ein Gutachten vom entsprechenden Oberarzt akzeptiert werden.

Nur bei öffentlich – rechtlichen Unterbringungen nach Psych KG ist der Arzt direkter Antragsteller beim Betreuungsgericht

Stand: 06.06.2013